



Edith Leidenfrost
Rohrendorf 82
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 676-53 15 215
Fax: +43 (0) 2946-27 083
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Umsatzsteuer

Neue Leistungsordregelungen für Dienstleistungen ab 1.1.2010

Mit 1.1.2010 kommt es zu einer völligen Neuordnung des bisherigen Mehrwertsteuersystems hinsichtlich der Leistungsordbestimmung bei grenzüberschreitend erbrachten Dienstleistungen. Die RL 2008/8 EG, die mit dem Budgetbegleitgesetz aus Juni 2009 bereits ins Umsatzsteuergesetz transformiert wurde, führt zum Ergebnis, dass ab 2010 in weiten Bereichen eine Besteuerung am Ort des Verbrauches der Leistung erfolgt. Da die Umsatzsteuer einer der bedeutendsten Staatskassenfüller ist und die Verschiebung des Leistungsortes daher die EU-Finanzminister besonders trifft, wurde für einige Leistungsordregelungen ein zeitverzögertes Inkrafttreten vorgesehen.

Bisher war es zur Bestimmung des Leistungsortes - ausgenommen bei den so genannten „Katalogleistungen“ - unerheblich, ob der **Leistungsempfänger ein Unternehmer oder Nicht-Unternehmer** war. Nach den neuen Leistungsordregelungen kommt dieser Abgrenzung enorme Bedeutung zu, wobei der Unternehmerbegriff für die Leistungsordbestimmung bei Dienstleistungen nicht ganz deckungsgleich mit dem allgemeinen, für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Unternehmerbegriff ist. Für die Leistungsordbestimmung von Dienstleistungen gilt ein Unternehmer auch mit seinen zur Ausführung nicht steuerbarer Umsätze bezogenen Leistungen als Unternehmer. Ferner gilt eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer als Unternehmer. Leistungsempfänger, die sich nicht unter die beiden zuvor genannten zusammenfassen lassen, gelten als Private bzw. Nicht-Unternehmer.

Erbringt ein Unternehmer Dienstleistungen an einen Empfänger, der Unternehmer im Sinne der obigen Definition ist, liegt ein B2B („Business-to-Business“) vor und es gilt für die Leistungsordbestimmung die Generalklausel „Empfängerortprinzip“ (d.h. die Rechnungsausstellung, USt-Abfuhr, etc. hat nach den gesetzlichen Regelungen jenes Mitgliedstaates zu erfolgen, in dem der Empfänger ansässig ist). Ist der Leistungsempfänger Privater liegt ein B2C („Business-to-Consumer“) vor und es gilt die Generalklausel „Herkunftslandprinzip“ (d.h. das Geschäft ist nach den umsatzsteuerlichen Bestimmungen jenes Mitgliedstaates abzuwickeln, in dem der Leistungserbringer sein Unternehmen betreibt).

Abweichend von diesen Generalklauseln sieht das Umsatzsteuergesetz zahlreiche Sonderregelungen vor, wie beispielsweise für grundstücksbezogene Leistungen, Vermittlungs- u. Beförderungsleistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder Vermietung von Beförderungsmitteln, um nur einige zu nennen.

Die Einführung des **Empfängerortprinzips bei B2B würde für den leistenden Unternehmer eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im Sitzstaat des jeweiligen Empfängers auslösen. Daher wurde für B2B zwingend das Reverse Charge System (Steuerschuld geht auf Leistungsempfänger über) vorgeschrieben.** Österreich hat bereits in der Vergangenheit das Reverse Charge System auf alle Dienstleistungen ausgeweitet, so dass sich in diesem Bereich für die Praxis im Wesentlichen keine Änderungen ergeben werden.

Neuerungen ergeben sich auch bei der **Zusammenfassenden Meldung (ZM)**. Bisher mussten nur Lieferanten ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen in der ZM melden. **Ab 2010 müssen auch Dienstleistungen, die an einen im anderen Mitgliedstaat ansässigen unternehmerischen Empfänger („B2B“) erbracht werden, in die ZM aufgenommen werden.**



Edith Leidenfrost
Rohrendorf 82
A - 3741 Pulkau
Tel: +43 (0) 676-53 15 215
Fax: +43 (0) 2946-27 083
office@2b-successful.at
www.2b-successful.at

... the one piece on your way to be successful

Zusammenfassende Meldungen (ZM) ab 1.1.2010

Für Meldezeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen, ergeben sich bezüglich der ZM folgende Änderungen:

1) Verkürzung der Einreichfrist

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur dritten Änderung der FinanzOnline-Erklärungsverordnung, BGBl II 288/2009, hat für Meldezeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen, auch die elektronische Übermittlung der ZM bis zum Ablauf des auf den Kalendermonat folgenden Kalendermonates zu erfolgen.

Bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum hat diese Übermittlung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonates zu erfolgen.

In Hinblick auf die Verkürzung der Einreichfrist sollte beachtet werden, dass für die versätete Abgaber der ZM ein Verspätungszuschlag von bis zu 1 % der zu meldenden Bemessungsgrundlagen, höchstens aber € 2.200,00, festgesetzt werden kann.

2) ZM für grenzüberschreitend erbrachte sonstige Leistungen

Neben den bereits bisher zu meldenden Daten iZm innergemeinschaftlichen Lieferungen sind für nach dem 31.12.2009 im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführte steuerpflichtige sonstige Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, zu melden:

- a) Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Leistungsempfängers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die steuerpflichtigen sonstigen Leistungen an ihn erbracht worden sind, und
- b) Für jeden Leistungsempfänger die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn erbrachten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen.

Nach den derzeit verfügbaren Informationen soll die Meldung der Daten betreffend sonstige Leistungen in einer ZM mit den innergemeinschaftlichen Lieferungen erfolgen, wobei in der Meldung ein Hinweis auf das Vorliegen von sonstigen Leistungen (analog wie bereits bisher für Dreiecksgeschäfte) anzugeben ist.